

ZH_OBERGERICHT SU180027 vom 12. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU180027

FR: ZH_OBERGERICHT SU180027 du 12 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SU180027 del 12 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 41 S. 3 f.).

E. 1.1

Verwertbarkeit der Täteridentifizierung

E. 1.1.1

Der Beschuldigte macht geltend, es sei keine gültige Täteridentifizierung erfolgt, weshalb ein unheilbarer Prozessfehler vorliege (Urk. 42 S. 3, 7, 12). Insofern macht er geltend, die Sachverhaltserstellung beruhe auf einer Verletzung der prozessualen Rechte zur Beweiserhebung.

E. 1.1.2

Gemäss Art. 146 Abs. 2 StPO können die Strafbehörden Personen einander gegenüberstellen. Diese Gegenüberstellung ist ein Mittel zur Wahrheitsforschung, von dem die Strafbehörden im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen. Neben der Konfrontationseinevernahme gibt es die sogenannte Identifizierungsgegenüberstellung, wobei die Gegenüberstellung zum Zwecke des Erkennens oder des Ausschlusses von Personen, die als Täter in Betracht kommen, vorgenommen wird. Dabei steht es im Ermessen der Strafbehörden, wann und wie eine solche Identifizierungsgegenüberstellung erfolgen soll. Es existieren dazu weder besondere Vorschriften noch eine gefestigte Praxis. Da es sich um eine Beweisabnahme handelt, sind Teil-

- 10 - nahmerechte zu gewähren. Die Beweisabnahme ist in geeigneter Form zu protokollieren. Aufgrund des geringen Beweiswerts einer Einzelgegenüberstellung erfolgt die Identifizierungsgegenüberstellung in der Regel in Form einer Wahlkonfrontation (GODENZI, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 146 N 5 ff.; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 146 N 7). Ein Unterfall der Identifizierungsgegenüberstellung ist die Fotokonfrontation, bei welcher dem Zeugen Fotos vorgelegt werden und er sich dazu äussern soll, ob er den mutmasslichen Täter auf einem der Fotos wiedererkennt (GODENZI, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 146 N 9).

E. 1.1.3

Gestützt auf die obigen Erwägungen hat das Stadtrichteramt Zürich mit dem Entscheid, anlässlich der Einvernahme der Zeugin B._____ vom 24. November 2017 eine Identifizierungsgegenüberstellung (vgl. Urk. 25 S. 3, Frage 14) durchzuführen, sein

Ermessen nicht überschritten. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften ist nicht erkennbar. Das Beweismittel ist verwertbar.

E. 1.1.4

Gemäss Art. 139 Abs. 1 StPO setzen die Strafbehörden zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind. Es besteht insoweit kein Numerus clausus der Beweismittel (WOHLERS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 139 N 3). An dieser Stelle ist auf den Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich vom 24. Februar 2017 hinzuweisen, woraus ersichtlich ist, dass die Polizeibeamtin B._____ im Rahmen der Nachbearbeitung des Falls im Fahrberechtigungsregister (FABER) die notierte Fahrzeugnummer nachgeschlagen hat und angab, den Beschuldigten auf dem gespeicherten Foto wiedererkannt zu haben (Urk. 1). Dies stellt ein weiteres Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten dar.

E. 1.2

Verwertbarkeit der Einvernahme des Beschuldigten beim Stadtrichteramt Zürich vom 24. November 2017

E. 1.2.1

Der Beschuldigte wirft dem Stadtrichter C._____ vor, anlässlich der Einvernahme des Beschuldigten vom 24. November 2017, ihm mit der Frage "Der Vor-

- 11 - fall ist jetzt bereits eine Weile her. Können Sie sich noch an den besagten 23. Januar 2017 erinnern?" (Urk. 24 S. 2, Frage 5) eine "Falle" gestellt zu haben. Er habe diese Frage nur "falsch" beantworten können (Urk. 42 S. 6).

E. 1.2.2

Aus der Berufungserklärung des Beschuldigten vom 25. Juni 2018 ist indes nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Frage eine Fangfrage bzw. Suggestivfrage darstellen soll. Insbesondere erscheint diese Frage, ob der mutmassliche Täter sich noch an den Tag, an dem das infrage stehende Verhalten stattgefunden haben soll, erinnern könne, als unumgänglich, um dessen Verteidigungsrechte – insbesondere sein Recht, sich zur Sache zu äussern (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO) – wahren zu können. Zudem wurde auch protokolliert, dass eine Erinnerung sich unter Umständen auch auf einen Agenda-Eintrag stützen könne (vgl. Urk. 24 S. 2 f., Frage 6). Dementsprechend sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine Verwertbarkeit dieser Einvernahme sprechen. Dem Umstand, dass die Vorinstanz die Antwort des Beschuldigten auf die genannte Frage als Versuch des Beschuldigten wertet, diese Frage zu umgehen (Urk. 41 S. 10), ist erst im Rahmen der Willkürprüfung zu prüfen (vgl. Ziff. III 2.5 f.).

E. 1.2.3

Auch der Vorwurf, das Protokoll der Einvernahme durch das Stadtrichteramt Zürich vom 24. November 2017 sei absichtlich unvollständig erfasst worden (Urk. 42 S. 7), erweist sich als unbegründet, zumal der Beschuldigte mit seiner Unterschrift dessen Vollständigkeit bestätigte (Urk. 24 S. 4). Abgesehen davon hätte ein Protokollberichtigungsbegehren nur gestellt werden können, wenn Mängel, welche später entdeckt wurden, geltend gemacht würden (BGE 141 IV 31 f. E. 1.4.3 f.). Dass dies der Fall ist, macht der Beschuldigte nicht geltend. Folglich ist darauf nicht einzutreten.

E. 1.3

Verwertbarkeit der Einvernahme der Zeugin B._____ beim Stadtrichteramt Zürich vom 24. November 2017

E. 1.3.1

Der Beschuldigte kritisiert, die Polizeibeamtin B._____ hätte prozessual als Partei einvernommen werden müssen. Er begründet dies damit, dass sie als Polizei- zeibeamtin ein starkes persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens habe (Urk. 42 S. 9, 11).

- 12 -

E. 1.3.2

Gemäss Art. 162 StPO ist eine an der Begehung einer Straftat nicht be- teiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist, als Zeugin beziehungsweise Zeuge zu befragen. Die Polizei- beamte B._____ fällt unter keine Kategorie der Auskunftspersonen nach Art. 178 StPO. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten wurde sie im vorliegenden Strafverfahren zutreffend als Zeugin befragt. Abgesehen davon hätte der Be- schuldigte – wie bereits weiter vorne ausgeführt wurde (vgl. Ziff. II 2.2) – im Rah- men der Einvernahme der Zeugin B._____ durch das Stadtrichteramt Zürich vom 24. November 2017 die Möglichkeit gehabt, Ergänzungsfragen zu stellen. Er ver- zichtete darauf (vgl. Urk. 25 S. 3 Frage 15). Gestützt auf die obigen Erwägungen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine Verwertbarkeit der Aussagen der Zeugin B._____ anlässlich der Einvernahme des Stadtrichteramts Zürich vom 24. November 2017 sprechen. Sie sind verwertbar. 2. Rügen des Beschuldigten im Rahmen der vorinstanzlichen Beweiswürdi- gung

E. 2

Nach durchgeführter Hauptverhandlung am 18. Mai 2018 (Prot. I S. 5 ff.) er- läuterte die erstinstanzliche Richterin dem Beschuldigten die einstweilige Ein- schätzung der Sach- und Rechtslage, woraufhin der Beschuldigte an seinem Ein- spruch gegen den Strafbefehl festhielt und einen begründeten Entscheid verlang- te (Prot. I S. 12). Am 4. Juni 2018 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten im Sinne des eingangs wiedergegebenen Dispositivs schuldig (Prot. I S. 13 ff.), wel- ches Urteil dem Beschuldigten begründet am 22. Juni 2018 zugestellt und schrift- lich eröffnet wurde (Urk. 38/2; Urk. 39). Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 meldete der Beschuldigte Berufung an (Urk. 39). Mit einem weiteren Schreiben desselben

- 4 - Tages reichte der Beschuldigte sogleich die Berufungsbegründung beim Ober- gericht des Kantons Zürich ein, womit er auch die Vollmacht für Rechtsanwalt lic. iur. et lic. oec publ. X._____ widerrief (Urk. 42).

E. 2.1

Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf Frei- spruch vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Raum für die Zusprechung einer Prozess- bzw. Umtriebsentschädigung an den Beschuldigten.

E. 2.2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der fahrlässigen Verletzung der Verkehrs- regeln im Sinne

von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 66 Abs. 1 lit. a und lit. d SSV sowie Art. 67 Abs. 1 lit. a SSV. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 150.–. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tagen. 3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

E. 2.3

Zudem zählte der Beschuldigte einige Punkte auf, wieso seines Erachtens die Aussagen der Zeugin B._____ – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht glaubhaft seien. Einerseits sei nicht glaubhaft, dass die Zeugin B._____ das

- 13 - Kennzeichen des Fahrzeugs 24 Stunden im Gedächtnis habe behalten können (Urk. 42 S. 3). Des Weiteren erscheine es nicht glaubhaft, dass diese Zeugin – welche in diesem Zeitpunkt den Verkehr gelenkt habe – wissen könne, von wo das Fahrzeug des mutmasslichen Täters gekommen sein soll, zumal ihr dieses vor der angeblichen Tat selber nicht hätte auffallen können (Urk. 42 S. 11). Es er- scheine zudem widersprüchlich, dass sie sich ein Jahr später derartig genau an sein Gesicht habe erinnern können und ihn erkannt haben will, jedoch anderer- seits über die übrigen Insassen des in Frage kommenden Fahrzeugs nur extrem vage Aussagen habe machen können (Urk. 42 S. 13, 16). Ausserdem sei wider- sprüchlich, wenn sie sage, "sie wisse nicht mehr, ob alle Plätze im Auto besetzt gewesen seien, aber das Auto sei ziemlich voll gewesen und es seien noch Kin- der im Auto gewesen." (Urk. 42 S. 12).

E. 2.4

Die Zeugin B._____ hat anlässlich der stadtrichterlichen Einvernahme vom 24. November 2017 selbst angegeben, dass sie sich das Kontrollschild notiert ha- be (Urk. 25 S. 2). Dementsprechend wird nicht behauptet, sie hätte sich das Kennzeichen gemerkt, wobei dies keinesfalls auszuschliessen wäre. Die entspre- chenden Vorbringen des Beschuldigten erweisen sich als unbegründet und es ist nicht weiter darauf einzugehen. Was den Umstand betrifft, dass die Zeugin an- gab, sich erinnern zu können, von wo das Fahrzeug des Beschuldigten gekom- men sei, so erscheint dies nicht offensichtlich unhaltbar – im Gegenteil – es er- scheint anhand ihrer Aussagen als überzeugend. Sie schildert detailliert, wie die Phasenabläufe an der entsprechenden Kreuzung geregelt werden, dass die Rich- tung des Fahrzeugs des Beschuldigten auch nach den Fussgängern nicht freie Fahrt hatte und der Beschuldigte eine Lücke der Fahrzeuge aus der anderen Richtung genutzt habe, um trotzdem loszufahren (vgl. Urk. 26 S. 3). Des Weiteren sind die Rügen des Beschuldigen, die Aussagen der Zeugin seien widersprüch- lich, nicht stichhaltig, geschweige legt er Willkür dar. Wie bereits ausgeführt, ist aus den Akten ersichtlich, dass die Zeugin im Rahmen der Erstellung des Polizei- rapports das Fahrberechtigungsregister (FABER) konsultiert hat und den Be- schuldigten anhand der Fotodatei als Lenker des Fahrzeugs identifizieren konnte (Urk. 1). Nachvollziehbar ist des weiteren, dass sie ihr Augenmerk auf den fehl- baren Lenker und nicht auf Mitfahrer richtete. Immerhin hat sie diesbezüglich zu-
- 14 - treffend ausgeführt, dass Kinder im Fahrzeug gewesen seien (vgl. Urk. 25 S. 3). In der Aussage, dass sie nicht wisse, ob alle Sitzplätze besetzt gewesen seien, das Auto aber ziemlich voll gewesen sei mit Kindern, ist zudem kein Widerspruch ersichtlich. Es besagt lediglich, dass mehrere Personen im Fahrzeug mitgeführt wurden, indes nicht bekannt ist, ob alle Sitzplätze besetzt gewesen sind. Zusam- menfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte nicht aufzeigen konnte, dass die Vorinstanz die Aussagen der Zeugin

willkürlich gewürdigt hätte.

E. 2.5

Weiter bringt der Beschuldigte in der Berufungsbegründung vor, die Vorinstanz habe die Gegenfrage des Beschuldigten auf die Frage des Stadtrichteramts, ob er sich noch an diesen besagten 23. Januar 2017 erinnern könne, als "Ausweichen" gewertet (Urk. 42 S. 6, 15). Es sei selbstverständlich, dass er sich nicht mehr habe erinnern können, was er am 23. Januar 2017 getan habe (Urk. 42 S. 10). Es liege eine unzulässige Umkehr der Beweislast vor (Urk. 42 S. 15).

E. 2.6

Die Vorinstanz hat in ihrer Entscheidung festgehalten, der Beschuldigte habe versucht, diese Frage zu umgehen, indem er eine Gegenfrage gestellt habe (Urk. 41 S. 10). Auch diese Beweiswürdigung erscheint nicht offensichtlich unhaltbar. In Anbetracht der Beweislage ist die vorinstanzliche Interpretation vertretbar und daher nicht willkürlich. Die Rüge des Beschuldigten, es liege eine Umkehr der Beweislast vor, ist ebenfalls unbegründet. Die Vorinstanz hat in pflichtgemässer Befolgung der Untersuchungsmaxime Beweise erhoben, diesbezüglich dem Beschuldigten das rechtliche Gehör gewährt, die vorhandenen Beweise sorgfältig gewürdigt und ist zum Schluss gekommen, dass die Aussagen der Zeugin weit überzeugender seien als diejenigen des Beschuldigten. Dementsprechend erfolgte der Schuldspruch gestützt auf die Aussagen der Zeugin, aber auch gestützt auf das übrige Beweisergebnis. Dazu gehören richtigerweise auch die Aussagen des Beschuldigten. Dasselbe gilt in Bezug auf das Vorbringen des Beschuldigten, der Umstand, dass er wahrheitsgetreu angegeben habe, manchmal unter der Woche nach Zürich zu fahren, sei als Beweis dafür gewertet worden, dass er der mutmassliche Täter sei (Urk. 42 S. 11). Dass auf seine Argumentation, diese Route würde für ihn keinen Sinn machen, da es ein Umweg sei, nicht weiter einge-

- 15 - gangen wird, erscheint ebenfalls nicht willkürlich, zumal es verschiedene Gründe – wie Stau, Unfall etc. – geben kann, eine andere als die direkteste Route zu wählen. Sollte der Beschuldigte geltend machen, in der Nichtberücksichtigung dieses Hinweises liege eine Verletzung der Begründungspflicht, so muss das Gericht die Überlegungen nennen, von welchen es sich hat leiten lassen und auf welche es seinen Entscheid stützt (BGE 139 IV 183 E. 2.2). Dabei ist es – wie schon eingangs erwähnt – nicht erforderlich, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Das Gericht kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 2.7

Schliesslich stellt der Beschuldigte in seiner Berufungsbegründung sowohl die Glaubhaftigkeit des Polizeirapports, welcher einen ganzen Monat nach dem angeblichen Vorfall verfasst worden sei, sowie der Übersichtspläne, welche fast ein Jahr nach dem Ereignis gezeichnet worden seien, in Frage (Urk. 42 S. 9). Weiter begründet er diese Vorbringen indessen nicht. Es ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 2.8

Der Beschuldigte führt zudem ausführlich seine Sicht der Dinge aus und zeigt dabei nicht konkret auf, inwiefern die vorinstanzliche Urteilsbegründung willkürlich sein soll (Urk. 42 S. 9 ff.). Angesichts der eingeschränkten Kognition des Berufungsgerichts, welche es

erforderlich macht, dass sich der Beschuldigte mit den Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt und anhand dieser Erwägungen geltend gemachte Willkür begründet aufzeigt, ist auf diese Ausführungen nicht einzugehen.

E. 2.9

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen ist als Zwischenfazit festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seinen Rügen betreffend die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz keine Willkür darlegen konnte und dementsprechend für die rechtliche Würdigung vom vorinstanzlich erstellten Sachverhalt auszugehen ist (Urk. 41 S. 11).

- 16 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz folgte in ihrer rechtlichen Würdigung dem Stadtrichteramt Zürich und verurteilte den Beschuldigten wegen fahrlässiger Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 66 Abs. 1 lit. a und lit. d SSV sowie Art. 67 Abs. 1 lit. a SSV. 2. Der Beschuldigte brachte im Berufungsverfahren gegen die vorinstanzliche Würdigung des Sachverhalts keine Rügen vor. Nachdem sich die rechtliche Würdigung der Vorinstanz als korrekt erweist, kann sie unter Verweis und ohne Ergänzungen übernommen werden (Urk. 41 S. 11 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). 3.

Zusammenfassend ist in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 66 Abs. 1 lit. a und lit. d SSV sowie Art. 67 Abs. 1 lit. a SSV schuldig zu sprechen. V. Sanktion Hinsichtlich der Strafzumessung kann vorab auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz zu den gesetzlichen Grundlagen der Busse und der Festsetzung der Bussenhöhe verwiesen werden (Urk. 41 S. 12 f.). Seitens des Beschuldigten wurde nichts vorgebracht, was Anlass böte die erstinstanzliche Strafzumessung zu korrigieren. Nachdem die Busse von Fr. 150.– dem eher als leicht einzustufenden Verschulden des Beschuldigten angemessen erscheint, ist sie unter Verweis auf die Begründung des erstinstanzlichen Entscheids zu bestätigen. Zu übernehmen ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse (Urk. 49 S. 12 f.).

- 17 - VI. Kosten 1. Erstinstanzliche Kosten Zufolge des Verfahrensausgangs ist der vorinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen (Urk. 41 S. 13, Dispositivziffern 4 und 5). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 12. Juli 2018 wurde dem Stadtrichteramt Zürich Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nicht-eintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 47). Daraufhin teilte das Stadtrichteramt Zürich mit Eingabe vom 27. Juli 2018 Verzicht auf Anschlussberufung mit (Urk. 49).

E. 3.1

Im Rahmen seiner Berufungserklärung führt der Beschuldigte an verschiedenen Stellen aus, sowohl der einvernehmende Stadtrichter als auch die vorinstanzliche Richterin seien voreingenommen gewesen (Urk. 42 S. 4 ff.). Der Stadtrichter C._____ habe sich vor der Einvernahme der Polizeibeamtin B._____ mit ihr abgesprochen (Urk. 42 S. 9). In Bezug auf die vorinstanzliche Richterin kritisiert er insbesondere, dass sie nach durchgeführter Hauptverhandlung eine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage erläutert habe (Urk. 42 S. 8). Zudem sieht er in der blossen wertneutralen Erwähnung im Urteil, dass aus

den Ak- ten nicht ersichtlich sei, wann ihm der erste Strafbefehl durch die Polizei habe zu- gestellt werden können, einen Vorwurf der Verfahrensverschleppung bzw. eine Voreingenommenheit (vgl. Urk. 42 S. 4 ff.).

- 8 -

E. 3.2

Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter. Art. 4 StPO übernimmt diese Grundsätze, indem er bestimmt, dass die Strafbehörden in der Rechtsanwendung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet sind. Die Ausstandsvorschriften der Strafprozessordnung stehen in engem Zusammenhang mit dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Beurteilung durch einen unabhängigen und unpartei- ischen Richter, da innere oder äussere Bindungen der in einer Strafbehörde täti- gen Person zu Verfahrensbeteiligten oder deren Standpunkten die Unabhängig- keit gefährden oder aufheben (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Straf- prozessrechts, 2. Auflage Zürich/St. Gallen 2013, N 117 und 507). In Art. 56 StPO wird daher die Pflicht jeder in einer Strafbehörde tätigen Person festgehalten, in einer Sache in den Ausstand zu treten, sollten Gründe vorliegen, aufgrund derer sie befangen sein könnte. Der Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Per- son kann unter anderem verlangt werden, wenn diese aus anderen als den in Art. 56 lit. a bis e StPO genannten Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könn- te (Art. 58 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 56 lit. f StPO). Es genügt schon die abstrakte Gefahr der Voreingenommenheit. Wesentlich ist, ob das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu entscheidenden Rechtsfragen als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Ob der Anschein der Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise und durch vernünftige Gründe gerechtfertigt erscheinen (BOOG, in: Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl., Basel 2014, vor Art. 56-60 StPO N 6 ff.; BGE 6B_732/2012 E.1.3.2; BGE 136 I 207 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.3

Ein Ausstandsbegehren ist ohne Verzug zu stellen, sobald der Gesuch- steller vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründen- den Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte hat das Ausstandsbegehren erstmals im Berufungsverfahren gestellt. Damit ist dieses nicht ohne Verzug geltend gemacht worden (BGE 6B_1149/2014 und BGE 6B_1166/2014 E. 3.2). Die Frage des Ausstands betrifft richterorgani- satorische Fragen, die endgültig zu entscheiden sind, bevor das Verfahren seinen

- 9 - Fortgang nimmt (BGE 126 I 209 f.). Auf die Rügen kann daher nicht eingetreten werden. Eine Verletzung des Anspruchs auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht ist entgegen der Kritik des Beschuldigten überdies nicht ersichtlich. Des- sen Rügen sowohl betreffend den Stadtrichter C._____ als auch betreffend die vorinstanzliche Richterin wären, sofern darauf eingetreten werden könnte, unbe- gründet bzw. nicht überzeugend.

E. 4

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

E. 5

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 18 -

E. 6

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, Abteilung Administrativmassnahmen, Frongartenstrasse 5, 9001 St. Gallen (PIN 6603450).

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. März 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw A. Donatsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.